

Reglement Solidaritätsfonds Spitex Oberthurgau



- Präambel** Gemäss den Statuten des Vereins Spitex Oberthurgau besteht als Bestandteil des Vereinsvermögens ein Solidaritätsfonds für zweckbestimmte Aufwendungen und Investitionen. Der Solidaritätsfonds ist mit der Fusion der beiden Spitex-Vereine Bischofszell mit Amriswil und Umgebung per 01.01.2014 entstanden. Er besteht aus der Zusammenführung des Fonds «Grüner Hof» des Spitex-Vereins Bischofszell und Umgebung mit dem Vermögen der Solidaritätsstiftung des Vereins Spitex-Dienste Amriswil und Umgebung.
- 1. Zweck** Mit den Mitteln des Solidaritätsfonds sollen ausserordentliche Aufwendungen im Interesse des Zwecks des Vereins Spitex Oberthurgau abgedeckt werden, welche nicht durch gesetzliche Verpflichtungen oder vertragliche Regelungen mit den Vertragsgemeinden abgegolten werden. Namentlich sind dies:
- a) Für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Vereinsgebiet
 - Beiträge an Spitex-Leistungen in Härtefällen
 - Übernahme der Kosten für spezielle Hilfsmittel
 - Persönliche AufmerksamkeitenEs besteht seitens möglicher Begünstigter kein Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Solidaritätsfonds
 - b) Für das Personal
 - Spezielle Weiterbildung
 - Spezielle Personalanlässe
 - c) Für den Betrieb
 - Investitionen und Projekte, die der Innovation und der Entwicklung des Vereins Spitex Oberthurgau dienen. Die Deckung von Betriebsdefiziten ist ausgeschlossen.
- 2. Finanzierung** Der Solidaritätsfonds wird durch Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse oder Zuschüsse aus dem nicht gebundenen Vereinsvermögen sowie den Kapitalerträgen des Fondsvermögens geäufnet.
- 3. Verfügungsrecht** Für den Solidaritätsfonds wird ein Jahresbudget zuhanden des Vorstandes erstellt. Die Betriebskommission entscheidet über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Budgets. Über weitergehende Aufwendungen entscheidet der Vorstand.
- 4. Rechnungsführung und Revision** Über den Solidaritätsfonds wird eine eigene Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Vereins geführt. Die Jahresrechnung wird durch die Revisionsstelle zusammen mit der Betriebsrechnung des Vereins jährlich überprüft.
- 5. Dauer und Auflösung** Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins Spitex Oberthurgau vom 24.04.2014 in Kraft. Der Solidaritätsfonds kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.

Federico Pedrazzini
Präsident

Ladina Rhyn
Vizepräsidentin / Ressort Finanzen